

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	3 (1799)
Artikel:	Die Gemeindskammer von Bern an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik
Autor:	Fellenberg / Gerber
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542756

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B e s c h l u ß,

Über Abwesenheit, in den Controleen der General-Inspectoren und Quartier-Commandanten eingeschriebener Bürger.

Das Vollz. Direct. in Erwägung, daß wenn einerseits die Generalinspektoren und Quartiercommandanten der genauen Vollstreckung der Befehlen, die sie von der Regierung erhalten, verantwortlich sind, es anderseits unumgänglich nothwendig ist, daß diesen öffentlichen Militärbeamten alle diejenigen Mittel an die Hand gegeben werden, welche zu dieser Vollstreckung beitragen können.

In Erwägung, daß dieselbe nur sehr ungewiß seyn kann, wenn bemeldte Generalinspektoren und Quartier-commandanten über die wirkliche Gegenwart der auf ihren Controleen eingeschriebenen Bürger keine bestimmte Gewissheit haben;

b e s c h l i e ß t :

1. Ein jeder Bürger, der in einem Eliten-Bataillon, oder in einem Reservekorps eingeschrieben ist, unter welchem Grade er auch seyn mag, und der sich über 8 Tage von seinem Wohnorte entfernen will, ist angehalten, es seinem Quartiercommandanten anzugeben, welcher denn seiner Seits den Generalinspektor davon benachrichtigen wird.

2. Hingegen hat der Quartier-Commandant nur dann das Recht, sich der Entfernung eines Bürgers zu widersetzen, wenn der Compagnie desselben der Befehl ertheilt worden ist, sich marschfertig zu halten, oder wenn sie schon wirklich in Thätigkeit gesetzt ist.

3. Der Kriegsminister sei beauftragt, gegenwärtigen Beschlusß, welcher in einem Circulare den Generalinspektoren mitgetheilt und in das Tagblatt der Gezege eingerückt werden soll, in Vollziehung zu setzen.

Den 10. Christmonat 1799.

Präsidient: Dolder.

Gen. Sekr. Mousson.

Aus den helvetischen Neuigkeiten.

Folgende zwei Altensstücke müssen dem ganzen Publico als Beweis dienen: 1) der Sorgfältigkeit und Delikatesse mit welcher das ehemalige Volli. Directoriun seinen Schutz schenkte. 2) Der Behutsamkeit und Achtung mit welchen es die Rechte und die Meinung ganzer und zahlreicher Gemeinden, und ihrer vom Volke gewählten Vorsteher behandelte, wenn irgend ein Günstling ins Gedräng kam.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den Finanzminister.

Bürger Minister!

Sie empfangen bestiegend eine Petition des B. Plüs von Bern, welcher sich beklagt, daß die Gemeindkammer von Bern ihre Verfolgungen gegen ihn fortsetze, und ihn zwingen wolle, die Behausung, die er als Zollner bewohnte zu räumen. Hierüber nun giebt Ihnen die Vollziehung den Auftrag, der Gemeind-Kammer von Bern kund zu thun, daß sie das Zollhaus als Nationaleigenthum betrachtet, und daß einstweilen, und bis zum Entscheid dieser Frage der B. Plüs in seiner Wohnung nicht beunruhigt werden soll.

Bern, den 20. Dez. 1799.

Der Präsidient des vollziehenden Directoriums
Dolder.

Im Namen des Directoriums, der Gener. Sekr.
Mousson.

Die Gemeindkammer von Bern an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Bürger Directoren!

Salomon Plüs, der gewesene Zollner allhier beim oberen Thor, ward schon im Brachmonat 1798. des doppelten Vergehens der Zollveruntreuung und strässlicher Aufwieglung zum Ungehorsam gegen bestehende Polizeygesetze beklagt, und am Ende einer weitläufigen Prozedur von dem Kantonsgericht, als beider Vergehen überwiesen, auf 4 Jahre ins Buchthaus gesprochen, folglich seiner Zollnerstelle entzweit. Der obere Gerichtshof, bei dem Salomon Plüs ein Cassationsbegehren einlegte, kassirte diese Sentenz um das Mehr einer Stimme, wegen verleideten Formen, und wies die Prozedur zur Vervollkommenung und nochmaligen Beurtheilung an das Kantonsgericht Oberland, das bis heute noch nicht Zeit gefunden hat, diesen Auftrag zu erfüllen.

Während der Rechtsgängigkeit der Sache vor dem oberen Gerichtshof hatte Plüs die Stirne, die Akten nach einer willkürlichen Auswahl mit einer Vertheidigungsschrift drucken zu lassen und ums Geld öffentlich feil zu bieten, in welcher die Autorkräten, die in diesem Prozeß ihre Amtspflichten ausgeübt hatten, verschmähet und verläundet, die Kaufhausverwalter, die dabei auch ex officio handeln mußten, sogar mit trocknen Worten Falsarri gescholten wurden. Dieses neue Verbrechen eines unter einer Criminalsentenz liegenden Ruhesörers blieb auf eine in gesitteten Staaten beispiellose Weise ungeahndet und ungestrraft.

Durch die von einem competenten Gericht ausgesprochene Entsezung des Zollners ist derselbe, bis er auf eine gleichfalls competente Weise reintegriert seyn wird, nach der günstigsten Auslegung wenigstens suspendirt, die Funktionen wie die Vortheile seines Diensts, folglich auch das Recht der Bewohnung des Amtshauses hat aufgehört, und vor der gesunden Vernunft lässt sich nicht in Zweifel ziehen, daß diejenige Corporation, die im rechtmässigen Besitz der Zollgerechtigkeit ist, das ist die Gemeindkammer von Bern, befugt war, unabhängig von Richtersprüchen, einen so schwer angeschuldigten Mann vom Zolldienst zu entfernen, und über das dazu gehörende Amtshaus anders zu disponieren.

Die Gemeindkammer gab demnach vor einiger Zeit ihrem Prokurator den Auftrag, dem Plüs zu wissen zu thun, daß er das Zolllhaus räume, und im Fall unbührlichen Widerstandes mit richterlicher Bewilligung Exekutionsmaßregeln zu brauchen; Plüs weigerte sich anfänglich, als er aber den Ernst sah, gelobte er dem Offizialen in Gegenwart des Gemeindprokurators schriftlich in die Hand, diese Wohnung binnen acht Tagen zu verlassen, wie beiliegendes Weibeszeugnis ausweist.

Statt seine Zusage zu erfüllen, hatte Plüs die Dreistigkeit, mit einer Klageschrift bei der Vollziehung einzulangen, und fand bei Ihnen, Bürger Directoren! die Bereitwilligkeit sie aufzunehmen. Sie sahnen inaudita altera parte den Beschluss vom 20. Dezember 1799, der uns durch einen Bürger Oboussier im Namen des Finanzministers zugesandt worden.

Das Sie, Bürger Directoren! einen solchen Mann unter Ihren unmittelbaren Schutz nehmen, das Sie vor den Ohren der Nation erklären, Sie sichern einem solichen Mann freie Wohnung in einem Nationalgebäude zu, daß Sie der Gemeinde Bern, die im Wurf liegende Zollgerechtigkeit, die ihr die Handfeste und ältesten Urkunden zusichern, und die sie optimamente zu allen Zeiten besessen hat, zu entziehen suchen; dies zu würdigen ist unsere Sache nicht. Daß sie aber hiebey alle Formen des äußern Rechts verlezen, indem die vollziehende Gewalt sich zum Richter über das Possessorium aufwirft, daß Sie auf die einseitige Darstellung eines Kriminalisten Mannes gegen eine vom Volk gewählte Administration entscheiden, ohne diese in ihren Gründen zu verhören, daß man uns anhaltende Verfolgung eines Menschen vorwirft, mit dem wir bis dahin nicht im entferntesten Berührungspunkt standen, noch in Zukunft verhörsentlich stehen werden; — dies alles, Bürger Directoren! fränkt eben so sehr die Rechte des Publikums, dessen Interesse wir besorgen, als es den Charakter und die Denkungsart seiner Stellvertreter beleidigt. Wer giebt Ihnen das Recht unverhört zu verurtheilen? Wie kommen Sie dazu, den Mann, den die Gesetze verdammten, zum Nachteil eines Gemeind-Eigenthums

zu begünstigen? Wer macht das Vollziehungsdirektorium zum Richter über das Mein und Dein, oder auch nur zum Richter über den einstweiligen Besitz eines dinglichen Rechts?

Bürger Directoren! der wahrhaft freye Staatsbürger muß mit Nachdruck sprechen dürfen, wenn er Gerechtigkeit fordert; er muß mit Bitterkeit sprechen dürfen, wann er gereizt, wann er unschuldig mishandelt wird. Die Gemeindkammer von Bern ist also schon gerechtsfertiget, wenn sie in der einem so partheyischen und auch unglimpfischen Verfahren angemessenen Sprache die Zurücknahme des Directorial-Beschlusses vom 20ten Christmonat fordert; und wenn sie mit eben der Freymüthigkeit noch hinzuseht, daß sie im Weigerungsfall bei andern Behörden die Gerechtigkeit suchen wird, die sie bey Ihnen nicht fand.

Gruß und Hochachtung!

Der Präsident der Gemeindkammer
Fellenberg.

Im Namen derselben der Sekretär,
Gerbier.

Vorstellungsschrift der Unternehmer des Nouvelliste Vaudois an die gesetzgebenden Mäthe.

Bürger Gesetzgeber!

Hochachtung für die gesetzmäßig bestellte Regierung; Gehorsam denen Gesetzen; ein friedliches, sittliches und arbeitsames Leben, ist die unveränderliche Regel des Verhaltens der Endesunterschriebenen. Was sollten sie also zu klagen, ja was noch mehr, sich über das Vollziehungs-Direktorium zu beklagen haben! Dieser Gedanke drückt uns; aber Ihr seyd die Väter des Volks, die Stützen seiner Rechte, die Beschützer der Freiheit und Gleichheit. . . . Die öffentliche Sicherheit ist mit unserer Sache verbreitet; höret, Bürger Gesetzgeber, höret die Stimme der Schwäche, gegen oberes Ansehen und Macht. — Hier ist der Fall; die Folgen davon werdet Ihr einsiehen. — Wie begreifen Schutz vom Gesetz.

Gleich nach Anfang der Revolution unternahmen wir die Ausgabe eines Blatts, unter dem Titel des Nouvelliste Vaudois. Kreie, biedere Helvetier verfassen es, und das mit unparthenischen Geist achter Republikaner, ohne zu schmeicheln, noch zu schwipzen. Das Publikum beachtet dasselbe mit seiner Achtung. Nur die Eifersucht der Nebenbuhler desselben, möchte den glücklichen Erfolg hemmen.